

# IUS COMMUNE

Zeitschrift für Europäische Rechtsgeschichte

Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts  
für Europäische Rechtsgeschichte  
Frankfurt am Main

XVIII

Herausgegeben von DIETER SIMON



Vittorio Klostermann Frankfurt am Main

1991

DIAN SCHEFOLD

## Carl Schmitt als Klassiker

### Funktionen und Folgen formaler Publikations- und Tagungspolitik\*

Zur Reihe der grünen, verlagsmäßig hervorragend betreuten Bände mit den Werken von *Carl Schmitt* aus dem Verlag Duncker & Humblot kommt neben den Einzelausgaben und Sammelbänden, die inzwischen sämtlich (so auch der Band „Positionen und Begriffe im Kampf mit Weimar-Genf-Versailles 1923–39“, erstmals 1940) durch Neudrucke wieder verfügbar sind, den Festschriften von 1959 und 1968 sowie immer neuen monographischen Untersuchungen – darunter neuerdings (1989) einer des Herausgebers des hier besprochenen Sammelbands – ein weiterer gewichtiger Band. Die stattliche Reihe scheint die zum Abschluß der in dem Band vereinigten Beiträge zu dem *Carl Schmitt*-Seminar in Speyer 1986 durch Bernard Willms aufgeworfenen Frage, ob *Carl Schmitt* als jüngster Klassiker des politischen Denkens zu betrachten sei, mit dem Fragesteller und der Mehrheit der Teilnehmer des Seminars bereits im positiven Sinne zu beantworten: entsprechend vergleicht *Quaritsch Schmitt* mit *Bodin*, *Willms* vor allem mit *Hobbes*. Um *Carl Schmitt* eint sich alles – das erklärt auch den der Schrift „Römischer Katholizismus und politische Form“ (1. Aufl. 1923, 2. Aufl. 1925, S. 10) entnommenen, dort auf die katholische Kirche gemünzten Titel des Bandes. Dabei werden Skeptiker vorweg (S. 5) damit beruhigt, daß „*Carl Schmitts* Unterstützung des nationalsozialistischen Staates hinreichend bekannt“ sei und den diesbezüglichen Schriften „Absolution nicht erteilt werden“ solle; in der Tat haben an dem Seminar auch Fachleute teilgenommen, die nicht als „Schmittianer“ eingestuft werden können. Sind damit die Auseinandersetzungen beendet, hat der Klassiker seinen anerkannten Platz gefunden?

Zunächst ist zu konstatieren, daß der Band zur Biographie und zur Forschungslage über *Carl Schmitt* viel nachträgt. *Von Medem* berichtet über den im Hauptstaatsarchiv Düsseldorf deponierten, dort freilich

\* Zum Sammelband: *Complexio Oppositorum. Über Carl Schmitt. Vorträge und Diskussionsbeiträge des 28. Sonderseminars 1986 der Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer*, herausgegeben von HELMUT QUARITSCH. (Schriftenreihe der Hochschule Speyer 102). Berlin: Duncker & Humblot 1988. 610 S.

nur mit Zustimmung des Nachlaßverwalters (*J. H. Kaiser*) nutzbaren Nachlaß. *E. R. Huber* schildert die Beteiligung *Carl Schmitts* (und *Hubers* selbst) an den Staatsstreichplänen der Endphase der Weimarer Republik (1932), in Ergänzung der Ausführungen in Bd. 7, S. 1076 ff. (insb. S. 1078 Anm. 14), 1154 ff. von *Hubers* Verfassungsgeschichte. Dabei wird erneut herausgestellt, daß die Betätigung für *Papen* sich gegen den Nationalsozialismus (freilich natürlich auch gegen links, einschließlich der Sozialdemokratie) gerichtet hat. Daß dies, wie von *Huber* vertreten, ein ernsthafter Versuch zur Rettung der Weimarer Verfassung gewesen sei, wird in der Diskussion von mehreren Votanten (*Hennis, Altmann, Neumann*) mit unterschiedlichen Argumenten, aber insgesamt wohl überzeugend bestritten. *Piet Tommissen* fügt eine Vielzahl von in sich ganz heterogenen, aber für die Entwicklung der Staatsrechtslehre interessanten Bausteinen zu einer wissenschaftlichen Biographie *Schmitts* zusammen. Von Interesse sind etwa die Ausführungen über *M. J. Bonn*, eine Diskussion mit *Karl Loewenstein* über den Parlamentarismus aus dem Jahr 1923 u. a. Auch in den übrigen Teilen enthält der Band eine Menge biographischer Fakten; ergiebig sind insofern namentlich Ausführungen bei *Mohler, Nyssen, Maschke, Kennedy, Lübke, Meier*. Dabei kommt auch so Delikates zur Sprache, wie z. B., daß *Schmitt* 1934 die Teilnahme an einer Gedenkfeier zu *Theodor Däublers* Tod abgelehnt habe (*Kennedy*, S. 236 Anm. 10), oder *Schmitts* Unklarheit im Umgang mit Begriffen (*Meier*, S. 505 ff.).

Die Fruchtbarkeit vieler nicht primär biographischer Beiträge für die Lebensgeschichte ist ein Ausschnitt aus der Problematik, daß die Gliederung des Bandes in „Zur Biographie“, „Orientierungen“, „Aus dem Werk“, „Wirkungen“ wenig trennscharf ist; oft behandeln Beiträge aus unterschiedlichen Teilen des Bandes die gleiche Schrift oder die gleiche Fragestellung *Schmitts*. So hängt *Benderskys* Beitrag über „Politische Romantik“ eng mit den Beiträgen von *Maschke* und *Kennedy* zusammen, der von *Ulmen* mit dem von *Kröger*, der *Mußnugs* mit dem *Böckenfördes*; die Politologen *Arndt* und *Willms* äußern sich zur Diskussion über den „Begriff des Politischen“, die auch in weiteren Beiträgen aus dem Abschnitt „Wirkungen“ aufgenommen wird. Natürlich kann keine Gliederung trennscharf sein; aber die in dem Band fehlenden Querverweise sollen hier doch angedeutet werden, und bei der Nennung der Beiträge wird im folgenden teilweise von der Systematik des Bandes abgewichen.

Der Teil „Orientierungen“ wird durch eine kenntnisreiche Analyse der Frühschriften durch *Michele Nicoletti* im Hinblick auf die Politi-

sche Theologie eingeleitet; dabei wäre zur Einordnung ein zusätzlicher Hinweis auf die Verwandtschaft zwischen Dezisionismus (insb. „Gesetz und Urteil“) und Freirechtsschule angebracht. *Armin Mohler* bejaht, daß bei *Schmitt* von einem Konzept der konservativen Revolution ausgegangen werden könne, namentlich in der Schrift „Über die drei Arten des rechtswissenschaftlichen Denkens“, und stellt anregende Überlegungen zu Parallelen in der Postmoderne an. Dabei bleibt in der Diskussion kontrovers, daß *Mohler Schmitts* Katholizismus relativiert. Diese Frage wird in einer Untersuchung von „Römischer Katholizismus und politische Form“ durch *Klaus Kröger* im gegensätzlichen Sinn beantwortet. Der Katholizismus diene bei *Schmitt* als Bollwerk gegen das ökonomisch-technische Denken, sei aber als typisch juristische Erscheinungsform durch die Charakteristika der Formalität, Rationalität und Repräsentation ausgestaltet. Insofern ergibt sich ein Gegensatz zum Liberalismus, aber auch eine Parallele zu *Max Weber*. Diese wird später (S. 341 ff.) im Referat von *G. L. Ulmen* sorgfältig nachgezeichnet. Aber *Schmitt* „adaptiert“ die Soziologie, d. h. er deutet sie für seine eigenen Zwecke um. Ebenso ist der Katholizismus, von dem *Schmitt* spricht, weniger der reale, als ein „auf den Begriff gebrachter“, etwa im Stil des französischen Ultramontanismus des 19. Jahrhunderts. Aus der Sicht *Mohlers* läßt sich dem freilich entgegenhalten, daß die Dezision *Schmitts* 1933 eben nicht im Sinn des Katholizismus erfolgte. – Der geistige Hintergrund dieses Katholizismus wird, namentlich durch Darstellung der Beziehungen zu den Dichtern *Theodor Däubler* und *Konrad Weiß*, durch *Wilhelm Nyssen* nachgezeichnet.

Erneut bedeutsam wird die Frage nach der Bedeutung der Bindung an den Katholizismus für die Staatstheorie im eingehend und kontrovers diskutierten Referat *Günter Maschkes*, das die Funktion der Entscheidung bei *Carl Schmitt*, insb. in der „Politischen Theologie“, zwischen *Hobbes* und *Donso Cortés* zu lokalisieren sucht. *Maschke* arbeitet heraus, daß der Inhalt der Entscheidung und damit die Rolle des Staates diametral verschieden ist, je nachdem, ob die Vorstellung des neutralen Staates (*Hobbes*) oder des christlichen Staates (*Donoso Cortés*) zugrunde gelegt wird. Er relativiert den christlichen Gehalt der *Hobbes'schen* Lehre bei *Schmitt*. Dieser habe sich gegen Weimar, aber für einen starken Staat ausgesprochen, so daß er „Brandstifter und Feuerwehrmann in Personalunion“ (S. 216) gewesen sei. Die Entscheidung empfangen, so *Maschke*, „Wirksamkeit gerade in ihrer Unbestimmtheit“ (S. 221).

Den geistesgeschichtlichen Zusammenhängen dieser Position geht *Ellen Kennedy* nach; sie schlägt als Deutungsrahmen für den Dezisio-

nismus die Bewegung des Expressionismus vor. Dabei wird der antibürgerliche Charakter (*Theodor Däubler*) betont, auf gleichzeitige philosophische Strömungen (*Windelband, Rickert*) hingewiesen und dazu der Einfluß *Kierkegaards* in Betracht gezogen. Aus diesen Komponenten resultiert die Entscheidung gegen den Liberalismus und für den Staat, eine radikale Begrifflichkeit und damit die Herausbildung des Begriffs des Politischen. Diese anregende Deutung stößt in der Diskussion auf vielfache Zustimmung, freilich auch auf Fragezeichen im Hinblick auf konkrete, insbesondere auch mögliche juristische Folgerungen.

In den gleichen Zusammenhang gehört die (erst S. 465 ff. abgedruckte) Arbeit von *Joseph W. Bendersky* über die „Politische Romantik“. In (leider nicht durch eine Aussprache zu dem hochinteressanten Referat zutage geförderter) Abweichung von *Kennedy* wird bei *Bendersky* in den Mittelpunkt *Schmitts* Distanzierung vom romantischen „Okkasionalismus“, von der inhaltsleeren romantischen Politikverständnis, exemplifiziert insbesondere an *Adam Müller*, gestellt; diese Deutung durch *Schmitt* habe die seitherige Forschung maßgeblich beeinflusst. *Bendersky* stellt diese Grundaussage *Schmitts* in Gegensatz zur nach 1933 vorherrschend gewordenen Interpretation des Buchs, die *Schmitt* selbst als politischen Romantiker abstemple. Fraglich bleibt freilich, inwieweit diese „Zäsur“ (im Sinn von *I. Maus*) nicht in *Schmitt* selbst angelegt ist: ob der Formalisierung des Begriffs des Politischen mit bestimmter politischer Instrumentalisierbarkeit nicht eine Charakterisierung der Romantik entspricht, die ebenfalls unterschiedlicher Bewertung, bei *Schmitt* und in den Folgen, offen sein konnte.

Daß im Rahmen der eigentlichen Auseinandersetzung mit dem Werk der „Begriff des Politischen“ eine zentrale Stellung einnimmt, ergibt sich bereits aus dem Gesagten. Der Band enthält insofern nach *Carl Schmitts* Vorwort zur italienischen Ausgabe des Buchs von 1971 und der entsprechenden Einleitung durch *Gianfranco Miglio* insbesondere einen Deutungsversuch durch *E. W. Böckenförde*, der den Begriff rechtlich fruchtbar zu machen und auf *Schmitts* Verfassungslehre anzuwenden sucht. Entscheidend ist danach, daß das Politische seinen Raum nicht im Innern des Staates, sondern bei dessen Konstituierung als politische Einheit und bei seiner Abgrenzung nach außen hat. Von hier aus ist es nach *Böckenförde* möglich, die „Verfassungslehre“ als Ausführung dieses Ansatzes und zugleich, entsprechend dem Vorwort von 1954, als Entwicklung des „Typus einer rechtsstaatlich-demokratischen Verfassung“ zu verstehen. Im Hinblick darauf untersucht *Böckenförde* die Staatssouveränität, den Primat des Staates über die Verfassung, den

Vorrang des „politischen“ Bestandteils der Verfassung, den politischen Charakter der Verfassungsgerichtsbarkeit, die Eigenständigkeit der politischen Sphäre gegenüber der Grundrechtssphäre, die Notwendigkeit einer neutralen Gewalt und die Repräsentation als Darstellung politischer Einheit, nicht von Interessen. Schon diese Auflistung läßt freilich durchschimmern, daß eine so verstandene Verfassungslehre Sprengstoff enthält. Dies wird denn auch in der kontroversen Diskussion deutlich, in der *Isensee* den Zusammenhang zwischen dem „Begriff des Politischen“ und der Verfassungslehre bestreitet, andere jedenfalls die Sprengkraft des Begriffs des Politischen unterstreichen, die für die Verfassungslehre schwerwiegende, die demokratische Bestimmung des Staates ausmanövrierende Folgen haben könne (*H. Hofmann, Hepp*). *Böckenförde* räumt in der Diskussion aufgrund weiterer Beiträge (*Stolleis, Neumann*) ein, daß ein „Sekundärbegriff des Politischen innerhalb des Staates“ angenommen werden müsse, was augenscheinlich eine Annäherung an *Smend* bedeutet. Neben den im eigentlichen Sinn „politischen“ Verfassungsstreitigkeiten und der sachlich unpolitischen, der Grundrechtssphäre zuzurechnenden Verfassungsbeschwerde-Judikatur gebe es somit eine politisch relevante, aber dennoch nicht in *Schmitts* Sinn politische Verfassungsgerichtsbarkeit, etwa auf dem Gebiet des Demonstrationsrechts. Allerdings dürfte in dieser Weiterführung eine erhebliche Uminterpretation *Schmitt'scher* Gedanken liegen.

In den gleichen Zusammenhang gehört der erst im Schlußteil des Bandes (S. 537 ff.) enthaltene hochinteressante und diskussionsbedürftige, aber leider in der Aussprache kaum behandelte Beitrag des Althistorikers *Christian Meier*, der offenbar *Carl Schmitt* persönlich eng verbunden war. *Meier* behandelt *Schmitts* Begriffsbildung am Beispiel des Begriffs des Politischen; er bezeichnet die Begriffsbildung anhand der Unterscheidung von Freund und Feind als „haarsträubend“ (S. 539) und die „Fragwürdigkeit“ (S. 542) der Schrift begründend; denn durch die Intensitätsstufe als Kennzeichen des Politischen „hat sich die griechische Grundlage des Begriffs . . . in *Schmitts* Verständnis restlos verloren“ (S. 543), ohne daß dies offengelegt wird. Auch *Meier* sieht die Funktion des Begriffs des Politischen in der Definition des Staates als politischer Einheit zur Rechtfertigung legitimer Gewaltanwendung; eben diese Funktion mache die Definition zum Zirkelschluß (S. 545). Sinnvoll erscheint *Meier* demgegenüber die Charakterisierung des Politischen als „Beziehungs- und Spannungsfeld“ (Politische Theologie II, in Anlehnung an *Böckenförde*). Dies ermögliche eine Analyse der Stellung des

Staates in der Geschichte. Dabei klammere sich *Schmitt* freilich an Begriffe fest, was *Meier* im Anschluß an *Kennedy* als „expressionistisch“ charakterisiert. Konkret wird als Folge die Gefahr der Perversion des Begriffs betont (Antisemitismus!), aber die Möglichkeit, dennoch von *Schmitt* zu lernen, unterstrichen.

*Joseph H. Kaiser* stellt bei der Behandlung des „Konkreten Ordnungsdenkens“ zutreffend die antipositivistische Position heraus und in den Zusammenhang der Weimarer Staatsrechtslehre, gerät jedoch mit der Behauptung, das konkrete Ordnungsdenken habe sich der Motorik des NS-Regimes entgegengestellt, und der weiteren, der Aufsatz „Der Führer schützt das Recht“ nach dem *Röhm*-Putsch sei ein Beitrag zum konkreten Ordnungsdenken, in einen problematischen Argumentationszwiespalt (S. 322). Daß die damaligen wie die heutigen Ergebnisse des konkreten Ordnungsdenkens höchst voluntaristisch, strittig und problematisch sind (*Rüthers*, *H. Wagner* u. a.), wäre gegenüber der Apologie durch *Kaiser* und den größeren Teil der Diskussion (kritisch freilich *Stolleis*, S. 339) denn doch zu erwähnen.

*Pasquale Pasquino* versucht, in einem Vergleich der Lehre vom *pouvoir constituant* bei *Sieyès* und *Schmitt* auch letzteren als Vertreter einer repräsentativ-demokratischen verfassungsgebenden Gewalt herauszustellen, stößt dabei jedoch auf ähnliche Schwierigkeiten wie *Böckenförde*. Gewiß nennt *Schmitt* Mischformen von Identität und Repräsentation, aber die *petitio principii* des Einheitsgedankens und „Die geistesgeschichtliche Lage des heutigen Parlamentarismus“ sind damit praktisch schwer, in der Darstellung durch *Schmitt* schon gar nicht in dauerhafte Verbindung zu bringen. Stärker an „eingeweihte Schmittianer“ (so ausdrücklich S. 389) wendet sich der kurze Beitrag von *Julien Freund* über „Der Partisan oder der kriegerische Friede“; der Beitrag leitet dennoch eine umfangreiche Diskussion u. a. über die Möglichkeit einer Existenz von Völkerrecht, den Weltstaat sowie über Einordnung und Formen des Terrorismus ein. Die Diskussion scheint mir eher das Problem der Fruchtbarkeit der *Schmitt*'schen Fragestellung zu unterstreichen. Ähnliches gilt von *Jean-Louis Feuerbachs* Untersuchung von *Schmitts* Großraum-Theorie. Gewiß ist an ihr von dauerhafter Bedeutung, daß die Zahl größerer Staaten im 19. und 20. Jahrhundert zugenommen hat, obwohl es etwa im Zuge der Entkolonialisierung auch Gegenkräfte gibt. Damit stellt sich, über den Nationalstaat hinaus, das Problem großflächiger Staaten, Wirtschaftszonen und regionaler Organisationen (Art. 52 UN-Charta). Aber ob *Schmitts* weitergehende Spekulation über den höchst problematischen Kontext nationalsozialisti-

scher Eroberungspolitik (deren Apostrophierung durch *L. Gruchmann* von *Feuerbach* S. 401 Anm. 3 als „déconcertant et mal intentionné“ abqualifiziert wird) hinaus bedeutsam ist? Während in der Aussprache *Maschke* und *Neumann* ein Verdienst in der Abwehr „völkischer“ rassistischer Großraumkonzepte sehen, also die Propagierung des Eroberungskriegs durch die Ablehnung des totalen Kriegs rechtfertigen wollen, weist *Altmann* auf die völlig andersartige Konstellation der Raumproblematik in der Gegenwart hin (S. 423).

Im 4. Teil werden unter „Wirkungen“ neben bereits erwähnten Beiträgen zunächst Berichte über den Einfluß *Schmitts* und die Forschung über ihn in Japan (*M. Shiyake*), Korea (*B. Kal*), Italien (*P. Schiera*) und den USA (*G. Schwab*) wiedergegeben. Dazu wäre wohl auch ein Artikel über *Schmitts* Bedeutung für Spanien (vgl. die Untersuchung von *Beneyto*, 1983) hinzuzufügen und, für Italien, neben der von *Schiera* dargestellten Einwirkung in der faschistischen Zeit (*Delio Cantimori*) der Einfluß auf die italienische Linke zu betonen (vgl. S. 529; dazu neuerdings *W. Schieder*, Vierteljahrshäfte für Zeitgeschichte 1989, S. 1, 11 ff.). Von besonderem Interesse ist die vor allem dank *Schwab*, aber auch den ebenfalls an dem Seminar mitwirkenden englischsprachigen Autoren *Bendersky*, *Kennedy*, *Ulmen* gewachsene und seit 1980 offenkundig gewordene Bedeutung *Schmitts* für die USA. Offenbar hat die Einflußnahme durch den „Verband *Schmitt*-geschädigter Emigranten“ (so *Maschke*, S. 461) nachgelassen, während noch 1970 *Kirchheimer Schwabs* Dissertation über *Carl Schmitt* scheitern ließ (S. 462). Aber ist es denen, die wegen der NS-Verfolgung Deutschland verließen, zu verdanken, wenn sie – auch nach noch so schöpferischer Auseinandersetzung mit *Schmitt* in der Weimarer Zeit, wie *Kirchheimer* und *Franz Neumann* – nach der Feind-Erklärung von 1933 daraus ihrerseits Konsequenzen zogen? Was soll *Schmitt* für die von ihm so genannte „raumfremde Macht“? Gerade die völkerrechtlichen Folgerungen für die USA, die *Schwab* (S. 459) aus *Schmitt* ableitet, machen diesen, so scheint mir, kaum zum geeigneten Chefideologen amerikanischer Politik.

Neben diesen Wirkungen auf andere Staaten stehen die auf einzelne Fachgebiete und politische Richtungen. *Mußnugs* Ausführungen zu denen auf das Verfassungsrecht der Bundesrepublik, die weniger konkrete historische Zusammenhänge als die Wiederkehr von Leitgedanken (Grundrechtstheorie, Verzicht auf Programmsätze, konstruktives Mißtrauensvotum u. a.) nachweisen, berühren sich mit dem bereits erwähnten Referat *Böckenfördes*. Sehr überzeugend ist der Hinweis auf die Problematik der von *Schmitt* entwickelten und im Grundgesetz auf-



genommenen Grenzen der Verfassungsänderung und -durchbrechung, die die Berufung auf eine andersartige Legitimität nicht ausschließen und bei *Schmitt* zur Billigung des Ermächtigungsgesetzes führten (S. 520 f.). Die Frage, ob von hier aus nicht die Methode der Argumentation von 1928 zu problematisieren wäre, wird freilich nicht gestellt. Zum Verhältnis *Schmitts* zur gegenwärtigen deutschen Politikwissenschaft äußern sich *H.-J. Arndt* in eher resignativem, *B. Willms* in seinem abschließenden Beitrag in eher forderndem Ton skeptisch: Wie die amerikanische, will auch die deutsche Politische Wissenschaft nicht *Schmitts* Begriff des Politischen als Leitmotiv akzeptieren und variieren. Angesichts der zahlreichen politikwissenschaftlichen Auseinandersetzungen mit *Schmitt* kann man dies zwar dennoch fordern, aber man kann die abweichende Orientierung schwerlich als Unverständnis brandmarken.

Vor allem methodisch interessant sind sodann die Auswirkungen *Schmitts* auf unterschiedliche politische Richtungen, wie sie *Lübbe* für den Liberalismus, *V. Neumann* für die Linke darstellt. *Lübbe* gibt einen sehr persönlichen und dadurch besonders instruktiven Bericht über *Schmitts* Einfluß im Rahmen des Collegium Philosophicum in Münster (*J. Ritter*), namentlich durch *Böckenförde*, aber auch durch andere Autoren der Festschrift von 1968. Insofern konstatiert *Lübbe* einen „sogenannten Links-Schmittianismus“ (was gegenüber der Überschrift und angesichts der Einflüsse auf Marxisten eine irreführende Bezeichnung ist, vgl. *Maschke*, S. 441). Aber der Beitrag arbeitet eindringlich die liberalen Elemente bei *Schmitt* heraus: die Neutralisierung und dadurch erreichte Freiheit im absoluten Staat, den Dezisionismus als Problemlösung auch durch Mehrheitsbeschluß bei Uneinigkeit, das Konzept der wehrhaften Demokratie und des Minimalkonsenses, insb. gegen die Studentenbewegung, das Konzept des starken, namentlich des überkonfessionellen Staates. All dies kann sich auf die „Verfassungslehre“ berufen; aber es läßt „die Parlamentarismuskritik *Carl Schmitts* getrost rechts liegen“ (S. 435) – und ebenso die Verfügung darüber, was im absoluten Staat neutralisiert, was (vor und nach 1933, 1945, 1969) als wehrhafte Demokratie zu schützen ist, und wer den „starken Staat“ in den Händen hat. So gibt der Beitrag mehr Aufschluß über *eine* mögliche Auswirkung *Schmitts*, ohne anderen einen Riegel vorzuschieben. Das wird auch in der Diskussion deutlich. *Volker Neumanns* etwas sibyllisch betitelter und materialreicher Aufsatz behandelt vor allem das Verhältnis der Linken zu *Schmitt*, und zwar einerseits die Attraktivität der Gegenüberstellung von Idee und (zerfallender) Wirklichkeit

(*Abendroth*), der gegenüber sich der Rekurs auf Entscheidung und Ausnahmezustand anbiete; dabei sei *Schmitt* seinen linken Gesinnungsverwandten überlegen, zumal diese den Staat als Vermittlungsinstanz nicht nutzten (*F. Lassalle, H. Heller!*). Demgegenüber wird die linke Kritik am Nationalsozialismus relativiert. Die Option für den Führerstaat sei heute nicht mehr bedeutsam – was hoffentlich hinsichtlich des Nationalsozialismus, aber sicher nicht hinsichtlich sonstiger autoritärer Optionen zutreffend ist; die Begründung der Politik auf die Ästhetik (*P. Bürger*) wird positiv gewendet; der Einwand des fehlenden Pragmatismus (*J. Seifert*) und des Irrationalismus teilweise anerkannt, aber die Bedeutung der *Schmitt*'schen Argumentationsweise dennoch hervorgehoben.

Der vorgelegte, notgedrungen lückenhafte Überblick zeigt, daß der Band die *Carl Schmitt*-Literatur ergänzt und um viele Gesichtspunkte bereichert, die neu oder in neuem Zusammenhang dargestellt werden. Dabei beeindruckt vielfach eine offene, gegensätzliche Gesichtspunkte zur Sprache bringende Diskussion. Sehr antagonistisch ist diese freilich nicht, und die Gründe dafür liegen nahe, wenn etwa die Abwesenheit von *Ingeborg Maus* (*Neumann*, S. 569 Anm. 67) und von *U. K. Preuß* (*Maschke*, S. 599) beklagt wird: der „Links-Schmittianismus“ wird doch nur aus erheblicher Distanz nachgezeichnet. Noch mehr gilt dies von der *Carl Schmitt*-Kritik. Vor allem deren politologische Vertreter wie *J. Fijalkowski, J. Seifert, K. Sontheimer* werden zwar erwähnt, kommen aber nicht als Anwesende zu Wort, und die anwesenden Politikwissenschaftler beklagen ausdrücklich, sich in einer Minderheitsposition in ihrer Disziplin zu befinden. Bei den Juristen sind einige nicht der *Schmitt*-Schule angehörige Fachleute wie *H. Hofmann, M. Stolleis* anwesend; aber auch hier fehlen die prononcierten Kritiker wie *J. Meinck, B. Rühers, P. Schneider, I. Staff*, um nur einige zu nennen. Die „*Complexio Oppositorum*“ bleibt begrenzt, und man mag darüber sinnieren, daß *complexi* auch „umarmen“ heißt . . .

Inhaltlich zeigt der dargestellte Befund, daß nur ganz wenig Kritik an *Carl Schmitt* zur Sprache kommt: Vorweg freilich die eindeutige Absetzung von den nazistischen Elaboraten, die aber nicht ausschließt, daß ebenfalls nazistische Positionen wie das konkrete Ordnungsdenken und die Großraum-Theorie zum Gegenstand des Seminars gemacht worden sind, als Gegenstücke zur eingangs erwähnten Verlagspolitik mit den einschlägigen Schriften. Bemerkenswert sind dennoch manche mehr andeutungsweise geäußerte Rückfragen.

Diese kritischen Ansätze werfen das Problem auf, daß, namentlich bei *Willms* (S. 569), mit dem Anspruch, *Schmitt* als Klassiker zu betrachten, eine „Kohärenzvermutung“ verbunden wird. Ihr widersprechen in der Diskussion namentlich *Isensee* und teilweise *Altmann*. In der Tat wird die Kohärenzvermutung preisgegeben oder zumindest relativiert, wenn man sich von den nazistischen Elaboraten distanziert. Dennoch bleibt zu fragen, ob die Kohärenzvermutung nicht belegt werden kann: zwar nicht im Sinn einer Option *Schmitts* für den Nationalsozialismus schon vor 1933 (dafür gibt es in der Tat keine Belege), wohl aber im Sinn einer Option für einen starken Staat bei gleichzeitiger beliebiger Verfügbarkeit über die Inhalte, die es ermöglichte, in der Situation ab 1933 guten Gewissens den nationalsozialistischen Terror und die nationalsozialistische Gewaltpolitik zu legitimieren und danach diese Betrachtungsweise als notwendig, sich selbst als Opfer darzustellen. Wenn etwa *Böckenförde* den Begriff des Politischen als Grundlage der Verfassungslehre herausstellt, *Mußnug* auf die Problematik von *Schmitts* Verfassungsbegriff hinweist, *Bendersky* die Entwicklung von der Verurteilung des romantischen Oszillierens durch *Schmitt* zum entsprechenden Vorwurf gegen ihn referiert, so stellt sich die Frage, ob nicht, aufgrund der dargestellten Optionen, das System auch der Verfassungslehre offen für „Die Wende zum Führerstaat“ (*Fijalkowski*), die „Politische Romantik“ immer mögliche und später ausgeübte Haltung war. Liest man die Weimarer Schriften *Schmitts* mit dieser Fragestellung, so bestätigt sich, scheint mir, die Kohärenzvermutung. Aber diese gerade durch *Willms'* Fragestellung nahegelegte Betrachtungsweise, im kritischen *Carl-Schmitt*-Schrifttum Gemeingut, kommt nicht zur Sprache.

Wohl aber läßt sich bei manchen, vor allem auf dem Gebiet des positiven Staatsrechts tätigen Juristen in ihren Beiträgen zu dem Seminar die Tendenz konstatieren, *Schmitt* zu entschärfen. So verstanden, wird er in die Reihe der Weimarer Theoriediskussion eingeordnet, die für die Bundesrepublik fruchtbar war und ist. Man mag dann *Schmitt* mit den anderen Weimarer Staatstheorien vergleichend behandeln, wie es etwa *W. Bauer*, *M. Friedrich*, *W. Schluchter*, *I. Staff* getan haben. In diesem Bezugsrahmen behält *Schmitt* seine Bedeutung; aber er muß dagegen geschützt werden, daß man ihn zu stark beim Wort nimmt; er ist in der Relation zur damaligen staatsrechtlichen Theorieentwicklung zu sehen.

Interessant ist nun freilich, daß dieser Lesart während des Seminars vielfach widersprochen worden ist. Zunächst implizit dadurch, daß die anderen Weimarer Theoretiker auffallend wenig zur Sprache gebracht und mit *Schmitt* verglichen werden; aber auch explizit, indem eine „Ent-

schärfung“ *Schmitts* abgelehnt wird. Im Mittelpunkt der Betrachtung steht insofern weniger die staatsrechtliche Lesart, sondern die geistes- und philosophiegeschichtliche Einordnung und die Herausarbeitung von *Schmitts* Bedeutung unter diesem Aspekt. Besonders deutlich wird dies im Beitrag von *Kennedy*, aber auch in den anderen Beiträgen im Abschnitt „Orientierungen“, sowie bei *Ulmen*, *Bendersky*, *Schiera* und besonders *Meier*. Auf den daraufhin von *H. Hofmann* in der Diskussion geäußerten Einwand, „daß *Carl Schmitt* den Juristen verlorenzugehen droht“, unterstreicht der Organisator der Veranstaltung, *Quaritsch*, den Befund durch die Mitteilung, ein Teilnehmer habe angekündigt: „Wir werden Euch Juristen den *Carl Schmitt* aus den Zähnen ziehen!“ (S. 229).

Insgesamt erweckt der Band den Eindruck, daß dies recht gut gelungen ist. Folgt man dem, so bleibt *Schmitt* ein Exponent, vielleicht insofern in der Tat ein Klassiker einer bestimmten Zeit; ein Kulturphänomen, für das Gedanken- und Beziehungsreichtum in den zwanziger Jahren ebenso typisch ist wie die Pervertierbarkeit damals eingenommener Positionen in den und im Nationalsozialismus. Insofern rückt die Tagung *Schmitt* in die Rolle eines hervorragenden, aber durch seine Denkstruktur wie durch seine Entwicklung zugleich Probleme indizierenden Bestandteils der deutschen Geistesgeschichte dieses Jahrhunderts, die verstanden und kritisch beurteilt, aber auch gewürdigt werden muß.

Dennoch behält der Einwand des Staatsrechtlers *Hofmann* hinsichtlich der staatsrechtlichen Virulenz sein Gewicht, und daß diese, entgegen der während des Seminars ebenfalls vertretenen mildernden Lesart, von bedrückender Radikalität und Gefährlichkeit ist, wird gerade durch die geistesgeschichtliche Würdigung unterstrichen. Daß der bedeutende, „überhelle“, „oszillierende“, „expressionistische“, vielleicht auch „postmoderne“ (*Mohler*) Gehalt der Theorie eine Gefahr für die Anwendung demokratisch-rechtsstaatlichen Verfassungsrechts darstellt – dies deutlich zu machen bedarf interdisziplinärer, aber auch auf die juristische Funktion zugeschnittener Interpretation. Dieser Aufgabe allerdings hat sich das Seminar nicht gestellt. Sie als Desiderat spürbar gemacht zu haben, ist nicht das geringste Verdienst des Tagungsbandes.